



Bochumer Wohnstätten | Zuhause in Bochum.

WAHLORDNUNG

**für die Wahl zur Vertreterversammlung der
Bochumer Wohnstätten Genossenschaft eG,
Saladin-Schmitt-Str. 5, 44789 Bochum**

**Gemäß § 43 Abs. 4 GenG von Vorstand und Aufsichtsrat
erlassen am 17. März und 26. Mai 1975.
Zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 11. Juni 2003.**

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus neun Mitgliedern der Genossenschaft.

Hiervon werden
zwei Mitgliedern aus dem Vorstand und
zwei Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie
fünf Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt.

- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter, sowie von mindestens drei weiteren der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
2. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
3. die Festlegung der Zahl der Ersatzvertreter,
4. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
5. die zeitgerechte Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
6. die Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter,
7. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
8. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend für die Mitgliedschaft im Rahmen des aktiven Wahlrechtes ist der Zeitpunkt der Wahl. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.

§ 4

Wählbarkeit

Als Vertreter/Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft, und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

§ 5

Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Mitglieder, die außerhalb dieser Wohnbezirke wohnen, werden den einzelnen Wahlbezirken zugeordnet.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt (§ 2 Nr. 5).
- (3) Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet worden sind.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 4 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist die Zahl der Mitglieder, die dem einzelnen Wahlbezirk zugeordnet ist.

§ 6

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor Beginn der Briefwahl bekannt:
 - a) die Frist, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann,
 - b) die Wahlbezirke,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter sowie die insgesamt zu wählenden Ersatzvertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens 14 Tage vor Beginn der Briefwahl beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
 - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten,
 - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge,
 - g) Erläuterungen und Hinweise zur Briefwahl.
- (2) Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Soweit Mitglieder nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnen, genügt schriftliche Mitteilung an ihre letzte bekannte Anschrift.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied kann Kandidaten zur Wahl schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer des Kandidaten sowie des Vorschlagenden enthalten. Wahlvorschläge ohne Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist, sind ungültig.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die bei ihm eingereichten Wahlvorschläge.

Er stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss fest.
- (3) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Kandidaten vorzuschlagen, und zwar dann, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht werden, oder wenn die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk nicht die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter erreicht. Die Beschlüsse über die Ergänzung der Wahlvorschläge sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die vom Wahlvorstand geprüften Wahlvorschläge werden nach Wahlbezirken zusammengestellt und zur Einsicht ausgelegt. Ort und Frist zur Einsichtnahme werden vom Wahlvorstand gemäß § 6 bekannt gegeben.

§ 8
Form der Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Namen und Anschriften der Kandidaten.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(4) Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied

a) einen Freiumschlag,

b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck Wahlumschlag und die Wahlbezirksnummer trägt, sowie

c) eine vorgedruckte, zu unterzeichnende Erklärung darüber, dass der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.

Auf dem Freiumschlag, der an die Genossenschaft zu Händen des Wahlvorstandes zu richten ist, ist ferner der Wahlbezirk und die Wahllistennummer des betreffenden Mitgliedes anzugeben.

(5) Das Mitglied kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so vielen Kandidaten, wie Vertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist dem Wahlvorstand mit der unterzeichneten Erklärung (Abs. 4) in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zu übersenden.

(6) Jeder im Freiumschlag eingehende Wahlbrief ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.

(7) Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren.

(8) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. 4) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderen als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten, und der Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, ist in der Wahl Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 9
Wahlergebnis

(1) Nach ihrer Trennung von den zugehörigen Erklärungen (§ 8 Abs. 8) werden die Wahlumschläge von dem Wahlvorstand geöffnet und die Stimmzettel auf Gültigkeit überprüft.

(2) Ungültig sind Stimmzettel

a) die nicht oder nicht allein in dem übermittelten Umschlag abgegeben worden sind,

b) die nicht mit dem an den Wahlberechtigten übermittelten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,

c) die mehr angekreuzte Namen erhalten, als Vertreter zu wählen sind,

d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,

e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

- (3) Ein Mitglied des Wahlvorstandes verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlvorstandes in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlleiter unterzeichnet.

§ 10

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zähllisten und die Gegenlisten sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind Widersprüche festzuhalten,
- a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl richten,
 - b) von Mitgliedern des Wahlvorstandes, die gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 9) erhoben worden sind, sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter, sowie von mindestens drei weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Erklärungen (§ 8 Abs. 4) und die Stimmzettel werden, getrennt nach gültigen und ungültigen, in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt.

Die Niederschriften mit den Zähllisten und den Gegenlisten sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 11

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme der Wahl durch Tod aus der Genossenschaft ausscheidet, rücken die übrigen Gewählten innerhalb des Wahlbezirks in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen auf.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei ist die ursprüngliche Zuordnung zu den Wahlbezirken unerheblich.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter das Losverfahren.
- (5) In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. 1 sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Ferner sind die Namen der Ersatzvertreter in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen aufzulisten. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.
- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 14 Tagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg (§ 31 Abs. 7 der Satzung) durch
- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Absenden eines Briefes, durch den das Mitglied über den Ausschließungsbeschluss unterrichtet worden ist, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs. 3) erhalten hat.

§ 12

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 11 Abs. 1 bis 4 ergeben, bekannt zu machen. Eine Liste der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Mitteilung über die Auslegung erfolgt zusammen mit der Bekanntmachung der Wahl (§ 6 Abs. 2).

§ 13

Beanstandungen

- (1) Beanstandungen der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2) und der ausgelegten Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4) müssen binnen einer Woche schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes angezeigt werden.
- (2) Gibt der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht statt, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss (§ 15) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Einsprüche gegen die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter können binnen einer Woche nach ihrer Bekanntgabe (§ 12) in gleicher Form erhoben werden.
- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 15

Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch (§ 14) ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und innerhalb von weiteren drei Tagen schriftlich begründet werden.

Über die Berufung entscheidet ein aus fünf Personen bestehender Ausschuss, der wie folgt gebildet wird: Vorstand und Aufsichtsrat stellen je ein Mitglied, drei Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.